



FAHRLEHRER24

AUTO THEORIE SCHWEIZ

Alle 20 Themenbereiche der Schweizer Auto-Theorieprüfung

Alle Prüfungsthemen kompakt zusammengefasst zum Lernen



Inhaltsverzeichnis

- 01 Abschleppen
- 02 Angemessene Geschwindigkeit
- 03 Anhänger
- 04 Anhaltestrecke, Bremsweg, Reaktionsweg
- 05 Autobahnen und Autostrassen
- 06 Bahnübergänge und Schranken
- 07 Bedienung des Fahrzeugs
- 08 Betriebssicherheit
- 09 Einspuren & Abbiegen
- 10 Höchstgeschwindigkeit
- 11 Kreisverkehrsplätze
- 12 Kreuzen
- 13 Parkieren
- 14 Rechtsvortritt
- 15 Steile Strassen & Bergstrassen
- 16 Strassenbahn
- 17 Überholen
- 18 Verhalten gegenüber Fussgängern
- 19 Vortritt
- 20 Zustand des Führers



Abschleppen

Schleppvorrichtungen und Höchstgeschwindigkeit

Schleppstangen dürfen höchstens 5 m lang sein, Schleppseile höchstens 8 m. Das Seil ist in der Mitte auffällig zu kennzeichnen. Ketten dürfen nicht verwendet werden; bei Motorrädern sind auch metallische Seile verboten.

Die Höchstgeschwindigkeit beim Abschleppen beträgt 40 km/h – egal ob mittels Abschlepprolli oder aufgesattelt. Die zuständige Behörde kann in besonderen Fällen höhere Schleppgeschwindigkeiten gestatten, namentlich für feste Abschleppvorrichtungen.

Motorräder dürfen nur im Pannenfall geschleppt werden. Der Führer muss das Seil nötigenfalls sofort lösen können.

Pannensignal beim Abschleppen

Das Pannensignal ist an der Rückseite abgeschleppter Fahrzeuge anzubringen. Es warnt nachfolgende Fahrzeuge und ist zwingend vorgeschrieben.

Abschleppen auf der Autobahn

Pannenfahrzeuge dürfen auf Autobahnen nur bis zur nächsten Ausfahrt geschleppt werden. Dabei ist der rechte Fahrstreifen zu benützen – nicht der Pannestreifen. Der Pannestreifen ist ausschliesslich für Nothalte bestimmt.

Voraussetzungen für das Abschleppen

Motorfahrzeuge dürfen zum Ziehen von Anhängern und zum Abschleppen nur verwendet werden, wenn Zugkraft und Bremsen ausreichen und die Anhängervorrichtung betriebssicher ist.

Angemessene Geschwindigkeit

Grundregel: Fahren auf Sichtweite

Der Fahrzeugführer darf nur so schnell fahren, dass er innerhalb der überblickbaren Strecke halten kann. Wo das Kreuzen schwierig ist, muss er auf halbe Sichtweite halten können.



Geschwindigkeit bei schlechten Strassenverhältnissen

Er hat langsam zu fahren, wo die Strasse verschneit, vereist, mit nassem Laub oder mit Splitt bedeckt ist – besonders wenn Anhänger mitgeführt werden.

Bei Regenbeginn kann die Fahrbahn besonders glitschig sein, da sich Staub und Regen zu einem glitschigen Belag vermischen. Bei Nässe droht auf höheren Geschwindigkeiten Aquaplaning – die Räder «schwimmen» auf dem Wasser.

Kinder und Tiere

Er muss die Geschwindigkeit mässigen und nötigenfalls halten, wenn Kinder im Strassenbereich nicht auf den Verkehr achten.

Bei der Begegnung mit Tierfuhrwerken und Tieren hat er so zu fahren, dass die Tiere nicht erschreckt werden.

Zu langsames Fahren verboten

Der Fahrzeugführer darf ohne zwingende Gründe nicht so langsam fahren, dass er einen gleichmässigen Verkehrsfluss hindert. Sonst könnte ein Fehlverhalten anderer Verkehrsteilnehmer provoziert werden.

THEMA 3 / 20

Anhänger

Höchstgeschwindigkeit mit Anhänger

Mit einem Personen- oder Lieferwagen darf auf Autobahnen höchstens 100 km/h gefahren werden, wenn der Anhänger nicht schwerer als 3,5 Tonnen ist und für diese Geschwindigkeit zugelassen ist.

Für Anhängerzüge über 3,5 Tonnen gilt die Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h – auch auf der Autobahn. Die allgemeine Höchstgeschwindigkeit auf Autostrassen beträgt 100 km/h, auf Autobahnen 120 km/h (ohne Anhänger).

Überprüfung vor der Fahrt

Vor dem Wegfahren hat der Führer zu prüfen, ob der Anhänger oder Sattelanhänger:

- Zuverlässig angekuppelt ist
- Bremsen und Beleuchtung einwandfrei wirken
- Bei Vorwärtsfahrt auch in Kurven ein Anstossen am Zugfahrzeug ausgeschlossen ist



Mitfahrende auf Anhängern

Auf und in Anhängern darf nur das Personal zum Lenken, Bremsen oder Überwachen der Ladung mitgeführt werden. Auf Anhängern an Traktoren im Nahverkehr auch das Personal zum Auf- und Abladen. Es sind eingerichtete Sitz- oder Stehplätze zu benützen.

Fahrausweis und Kontrollschilder

Anhänger dürfen nur mit Fahrzeugausweis und Kontrollschildern in Verkehr gebracht werden. Anhänger, die ins Ausland fahren, müssen hinten ein Landeszeichen tragen.

An Motorwagen und Motoreinachsern darf höchstens ein Anhänger mitgeführt werden. An Motorrädern darf nur ein einachsiger Anhänger mitgeführt werden.

THEMA 4 / 20

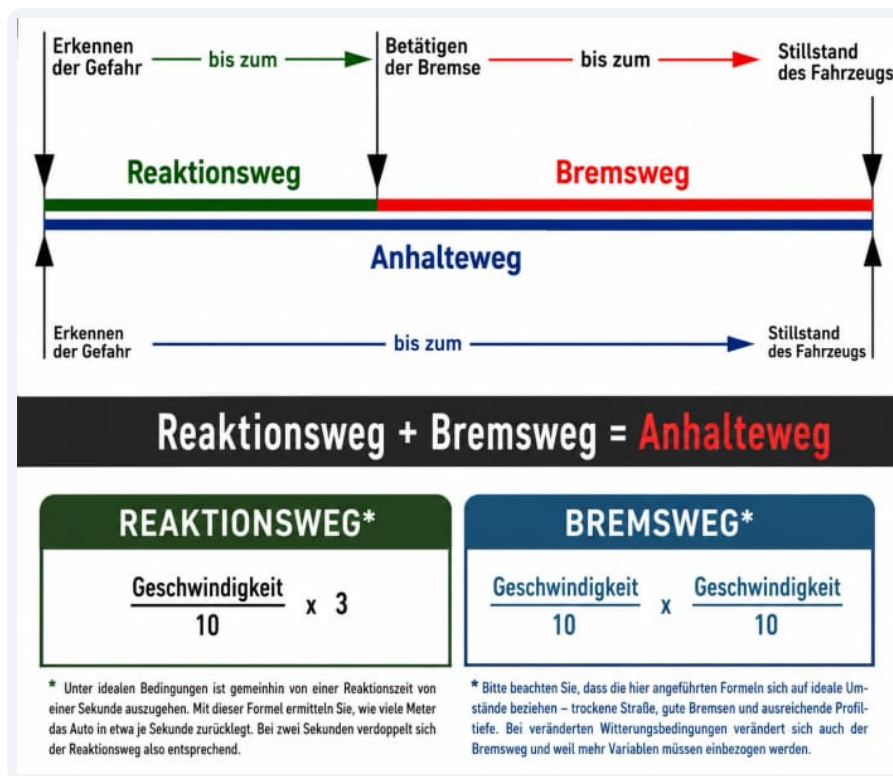
Anhaltstrecke, Bremsweg, Reaktionsweg

Die Anhaltstrecke

Die Anhaltstrecke beginnt beim Erkennen der Gefahr und endet, wenn das Fahrzeug stillsteht. Sie setzt sich zusammen aus:

- Reaktionsweg (vom Erkennen der Gefahr bis zum Greifen der Bremsen)
- Bremsweg (vom Greifen der Bremsen bis zum Stillstand)

Die Anhaltstrecke ist abhängig von der Geschwindigkeit, dem Fahrer (Befinden, Alkohol, Reaktionsvermögen), der Fahrbahn (nass, trocken) und dem Fahrzeug (Bremsen, Stossdämpfer, Reifen).



Reaktionsweg + Bremsweg = Anhalteweg – Formel und Diagramm

Reaktionsweg + Bremsweg = Anhalteweg

Reaktionszeit und Reaktionsweg

Die Reaktionszeit dauert durchschnittlich eine Sekunde – vom Erkennen der Gefahr bis zum Greifen der Bremsen. Sie ist stark abhängig vom Zustand des Fahrers (Befinden, Alkohol, Medikamente, Müdigkeit).

Das Erstellen der Bremsbereitschaft (Fuss aufs Bremspedal vorausschauend stellen) verkürzt die Reaktionszeit um etwa zwei Drittel.

Der Bremsweg

Der Bremsweg wird vor allem von der Geschwindigkeit beeinflusst:

- Bei doppelter Geschwindigkeit verlängert sich der Bremsweg auf das Vierfache
- Bei dreifacher Geschwindigkeit auf das Neunfache
- Bei sehr schlechten Verhältnissen (Schnee, nasses Laub) wird der Bremsweg um ein Vielfaches länger

Das zeigt, wie wichtig eine vorausschauende Fahrweise ist: rechtzeitiges Beobachten, frühzeitige Geschwindigkeitsreduktion und das Erstellen der Bremsbereitschaft.



Autobahnen und Autostrassen

Zulassung und Höchstgeschwindigkeiten

Auf Autobahnen und Autostrassen sind nur Motorfahrzeuge zugelassen, die eine Geschwindigkeit von wenigstens 80 km/h erreichen können.

Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten:

- 100 km/h auf Autostrassen
- 120 km/h auf Autobahnen
- 80 km/h für Anhängerzüge auf Autobahnen

Traktoren, Raupenfahrzeuge sowie Fahrzeuge mit Spikesreifen dürfen Autobahnen und Autostrassen nicht benützen.

Pannestreifen und Nothalt

Der Pannestreifen darf nur für Nothalte benützt werden. Der Fahrzeugführer darf Pannestreifen und signalisierte Abstellplätze nur für Nothalte benützen; die Fahrzeuginsassen dürfen die Fahrbahn nicht betreten.

Pannenfahrzeuge dürfen nur bis zur nächsten Ausfahrt geschleppt werden. Beim Abschleppen ist der rechte Fahrstreifen zu benützen.

Überholen auf der Autobahn

Das Rechtsüberholen durch Ausschwenken und Wiedereinbiegen ist untersagt. Rechts vorbeifahren ist nur gestattet:

- Beim Fahren in parallelen Kolonnen
- Auf Einspurstrecken mit unterschiedlichen Fahrtzielen
- Auf dem Beschleunigungsstreifen von Einfahrten bis zum Ende der Doppellinien-Markierung
- Auf dem Verzögerungsstreifen von Ausfahrten

Auf Autobahnen mit mindestens drei Fahrstreifen darf der äusserste Streifen links nur von Motorfahrzeugen benützt werden, die mehr als 80 km/h erreichen dürfen.

Ein- und Ausfahrten

Benützer der Autobahnen haben den Vortritt vor Fahrzeugen auf den Zufahrtsstrecken. Beim Verlassen wird frühzeitig (ca. 500 m vorher) der Richtungsblinker betätigt. Wenn möglich, wird erst auf dem Verzögerungsstreifen gebremst.

Wenden und Rückwärtsfahren sind auf Autobahnen untersagt. Das Abbiegen ist nur an den dafür gekennzeichneten Stellen gestattet.



Bahnübergänge und Schranken

Haltepflicht an Bahnübergängen

Vor Bahnübergängen ist anzuhalten, wenn:

- Schranken sich schliessen oder Signale Halt gebieten
- Wo solche fehlen, wenn Eisenbahnfahrzeuge herannahen

Beim Überqueren von Übergängen ist jede Verzögerung zu vermeiden. Fahrzeuge mit Metall- oder Raupenreifen sowie Tierfuhrwerke und Reiter dürfen den Übergang nur im Schritttempo überqueren.

Signale und Kennzeichnung

Zur Kennzeichnung von Bahnübergängen dienen:

- Rot-weiss gestreifte Schranken oder Halbschranken
- Blinklicht (einfaches oder Wechselblinklicht)
- Akustische Signale (Glocke)

Geschlossene Schranken, rotes Blinklicht und die Glocke bedeuten «Halt!»

Überholen und Parkieren

Auf Bahnübergängen ohne Schranken darf niemand überholt werden, ausgenommen Fussgänger und Radfahrer bei guter Übersicht. Das Überholen auf Bahnübergängen mit Schranke ist nicht verboten.

Das freiwillige Halten auf Bahnübergängen ist untersagt. Parkieren ist verboten: näher als 50 m bei Bahnübergängen ausserorts und näher als 20 m innerorts.

Bei Unfällen auf Bahnübergängen haben die Beteiligten die Bahnverwaltung unverzüglich zu benachrichtigen.

Bedienung des Fahrzeugs

Beherrschung des Fahrzeugs

Der Führer muss das Fahrzeug ständig so beherrschen, dass er seinen Vorsichtspflichten nachkommen kann. Er hat dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird. Mitfahrende dürfen ihn nicht behindern oder stören.



Aufmerksamkeit und Ablenkungsverbot

Der Fahrzeugführer muss seine Aufmerksamkeit der Strasse und dem Verkehr zuwenden. Er darf beim Fahren keine Verrichtung vornehmen, welche die Bedienung des Fahrzeugs erschwert.

Verboten ist insbesondere das Telefonieren ohne Freisprecheinrichtung. Er hat ferner dafür zu sorgen, dass seine Aufmerksamkeit weder durch Radio noch andere Tonwiedergabegeräte beeinträchtigt wird.

Lenkvorrichtung und Pedale

Die Führer von Motorfahrzeugen, Motorfahrrädern und Fahrrädern dürfen die Lenkvorrichtung nicht loslassen. Radfahrer dürfen überdies die Pedale nicht loslassen.

THEMA 8 / 20

Betriebssicherheit

Kontrollpflicht

Vor jeder Fahrt ist der Fahrzeugführer verpflichtet, das Fahrzeug auf seine Betriebssicherheit zu prüfen. Dazu gehören Bremsen, Lenkung, Beleuchtung, Reifen, Scheibenwischer und alle weiteren sicherheitsrelevanten Teile.

Reifen

Die Mindestprofiltiefe beträgt in der Schweiz 1,6 mm. Für sichere Fahreigenschaften – insbesondere bei Nässe – empfehlen Experten mindestens 3–4 mm Profil. Ein zu abgefahrener Reifen verliert erheblich an Haftung und Aquaplaningresistenz.

Winterreifen sind in der Schweiz nicht gesetzlich vorgeschrieben, aber es gilt die Regel: Das Fahrzeug muss den Strassenverhältnissen entsprechend ausgerüstet sein. Bei winterlichen Bedingungen ohne geeignete Bereifung kann der Führerausweis entzogen werden.

Der Luftdruck muss regelmässig geprüft werden – idealerweise monatlich und immer vor langen Fahrten. Falscher Reifendruck erhöht den Verschleiss, den Kraftstoffverbrauch und verschlechtert das Fahrverhalten.

Abgaswartung

Motorfahrzeuge müssen regelmässig auf ihre Abgasvorschriften überprüft werden. Übermässige Abgase sind nicht nur umweltschädlich, sondern auch ein Zeichen für technische Mängel, die die Verkehrssicherheit beeinträchtigen können.

- Alle 12 Monate: Abgaskontrolle für Fahrzeuge mit Katalysator / Euro-Norm (Benziner und Diesel).
- Alle 24 Monate: Motorfahrzeugkontrolle (MFK) – gesetzliche Pflichtinspektion für Personenwagen.



Ladung und Sichtbarkeit

Ladung muss so verstaut sein, dass sie weder Personen gefährdet noch die Sicht des Fahrers behindert. Gegenstände im Fahrzeug dürfen bei einer Vollbremsung nicht unkontrolliert durch den Innenraum fliegen.

Übersteht die Ladung das Fahrzeug nach hinten mehr als 1 Meter, muss sie mit einer roten Tafel oder einem roten Licht kenntlich gemacht werden. Seitliche Überladungen sind ebenfalls zu sichern.

Die Ladung darf weder die Beleuchtungseinrichtungen noch die Kontrollschilder verdecken. Alle Lichter und Kennzeichen müssen jederzeit sichtbar und funktionsfähig bleiben.

Sauberkeit und Sicht

Alle Scheiben, Spiegel und Scheinwerfer müssen vor der Fahrt sauber und frei von Eis, Schnee oder Schmutz sein. Eine eingeschränkte Sicht durch verschmutzte oder vereiste Scheiben gilt als Fahren unter mangelhafter Sicht.

Im Winter muss das gesamte Fahrzeug von Schnee und Eis befreit werden – auch das Dach. Herunterfallendes Eis vom Fahrzeugdach kann nachfolgende Fahrzeuge gefährden und ist strafbar.

THEMA 9 / 20

Einspuren & Abbiegen

Grundregel

Wer abbiegen will, muss sich rechtzeitig einspuren – das heisst, vor der Kreuzung in die richtige Fahrspur wechseln. Das Einspuren muss so erfolgen, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht behindert oder gefährdet werden.

Beim Einspuren muss der Fahrer Richtungsanzeiger (Blinker) setzen. Dies gilt sowohl beim Wechsel in die Einspurspur als auch beim eigentlichen Abbiegevorgang.

Einspurpfeile und Spurmarkierungen

Richtungspfeile auf der Fahrbahn (Signal 6.06) zeigen an, für welche Richtung eine Spur bestimmt ist. Wer sich in einer Spur befindet, muss der vorgeschriebenen Richtung folgen.

Die Sicherheitslinie (Signal 6.01 – doppelte Mittellinie) darf weder überquert noch überfahren werden. Sie markiert besonders gefährliche Streckenabschnitte, auf denen ein Spurwechsel verboten ist.

Busstreifen



Als Privatfahrzeug darf man einen Busstreifen nur zum Einspuren benutzen, wenn dies durch ein Signal ausdrücklich erlaubt ist. Taxis und in der Regel Motorräder dürfen Busstreifen benutzen. Das unerlaubte Befahren eines Busstreifens ist eine Ordnungsbusse.

Zeichengebung beim Abbiegen

Der Blinker muss rechtzeitig gesetzt werden – bevor mit dem Einspuren oder dem Abbiegevorgang begonnen wird. Er dient dazu, andere Verkehrsteilnehmer frühzeitig zu informieren.

Beim Abbiegen aus einer Hauptstrasse in eine Nebenstrasse hat der Abbiegende keinen Vortritt gegenüber Fussgängern und Velofahrern, die die Nebenstrasse kreuzen oder benutzen.

Linksabbiegen

Beim Linksabbiegen muss man sich links einspuren und darf den Gegenverkehr nicht gefährden. Man muss warten, bis die Fahrbahn frei ist oder ein ausreichender Abstand zum entgegenkommenden Fahrzeug besteht.

Wenn zwei Fahrzeuge gleichzeitig links abbiegen wollen und sich dabei begegnen, biegen sie in der Regel voreinander ab (jeder kurz links). Bei unübersichtlichen Kreuzungen kann es sicherer sein, hintereinander abzubiegen (jeder lang links).

THEMA 10 / 20

Höchstgeschwindigkeit

Allgemeine Höchstgeschwindigkeiten

In der Schweiz gelten folgende allgemeine Höchstgeschwindigkeiten für Personenwagen, sofern keine andere Signalisation vorhanden ist:

- 50 km/h innerorts (gilt ab dem Signal «Ortschaft»)
- 80 km/h ausserorts (auf Landstrassen ohne besondere Signalisation)
- 100 km/h auf Autostrassen (signalisiert mit dem grünen Autostrassen-Signal)
- 120 km/h auf Autobahnen (signalisiert mit dem grünen Autobahn-Signal)

Sonderregelungen

In besonderen Zonen und für bestimmte Fahrzeugtypen gelten abweichende Geschwindigkeitsvorschriften:

- 80 km/h für Fahrzeuge mit Anhänger (auch auf Autobahn und Autostrasse)
- 60 km/h für schwere Motorwagen und Gesellschaftswagen ausserorts
- 40 km/h in Begegnungszonen (Fuss- und Fahrzeugverkehr auf gleicher Ebene)
- 30 km/h in Tempo-30-Zonen (häufig in Wohnquartieren)



- 20 km/h in Wohnstrassen (mit Fussgänger-Vortritt)
- 5 km/h auf Fussgängerbereichen (nur ausnahmsweise befahrbar)

Geschwindigkeit anpassen

Die zulässige Höchstgeschwindigkeit ist ein Maximum, kein Zielwert. Jeder Fahrer ist verpflichtet, die Geschwindigkeit den aktuellen Verhältnissen anzupassen – Strassenzustand, Sichtweite, Verkehrsdichte, Wetter und Fahrzeugbeladung sind dabei massgebend.

Der Anhalteweg setzt sich aus Reaktionsweg und Bremsweg zusammen. Bei doppelter Geschwindigkeit vervierfacht sich der Bremsweg. Wer zu schnell fährt, gefährdet sich und andere – und haftet im Schadensfall.

Gefahren: Aquaplaning, Glatteis und Regen

Aquaplaning entsteht, wenn sich zwischen Reifen und Fahrbahn ein Wasserfilm bildet und der Reifen keinen Grip mehr hat. Das Fahrzeug lässt sich dann kaum noch lenken oder bremsen. Gegenmassnahmen: Geschwindigkeit reduzieren, Reifen mit gutem Profil verwenden, nicht abrupt bremsen oder lenken.

Bei Glatteis erhöht sich der Bremsweg drastisch – auf das bis zu Zehnfache des normalen Weges. Die einzige wirksame Massnahme ist extreme Geschwindigkeitsreduktion und grösste Vorsicht. Auch mit Winterreifen bleibt Glatteis gefährlich.

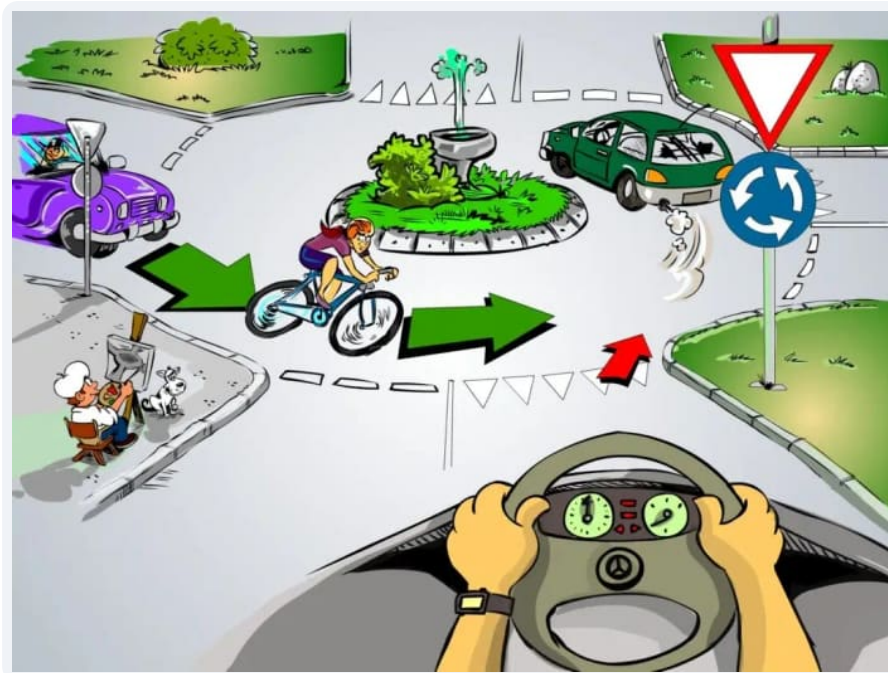
Bei Regen und Nässe sinkt die Haftung der Reifen. Der Sicherheitsabstand zum vorausfahrenden Fahrzeug muss entsprechend vergrössert werden. Scheinwerfer müssen bei schlechter Sicht eingeschaltet werden.

THEMA 11 / 20

Kreisverkehrsplätze

Vortritt im Kreisverkehr

Fahrzeuge im Kreisverkehr haben immer den Vortritt gegenüber den von rechts einfahrenden Fahrzeugen. Vor der Einfahrt muss der Fahrzeuglenker die Fahrt verlangsamen und sich vergewissern, dass sich kein vortrittsberechtigtes Fahrzeug nähert.



Vortritt im Kreisel – Fahrzeuge im Kreis haben Vortritt

Fahrzeuge im Kreis haben immer Vortritt gegenüber einfahrenden Fahrzeugen

Blinken im Kreisverkehr

Bei der Einfahrt: Der Blinker muss nicht gestellt werden (sofern kein Fahrstreifenwechsel erfolgt).

Beim Verlassen des Kreisels: Der Blinker nach rechts ist zu betätigen, aber nicht zu früh – damit einfahrende Fahrzeuglenker nicht irritiert werden.

Radfahrer und Fussgänger

Auf Kreisverkehrsplätzen ohne Fahrstreifen-Unterteilung können Radfahrer vom Gebot des Rechtsfahrens abweichen. Zweiradfahrer sind im Kreisel besonders zu beachten und möglichst nicht zu überholen.

Bei der Einfahrt und insbesondere bei der Ausfahrt ist auf Fussgänger zu achten und diesen auf Fussgängerstreifen den Vortritt zu gewähren.

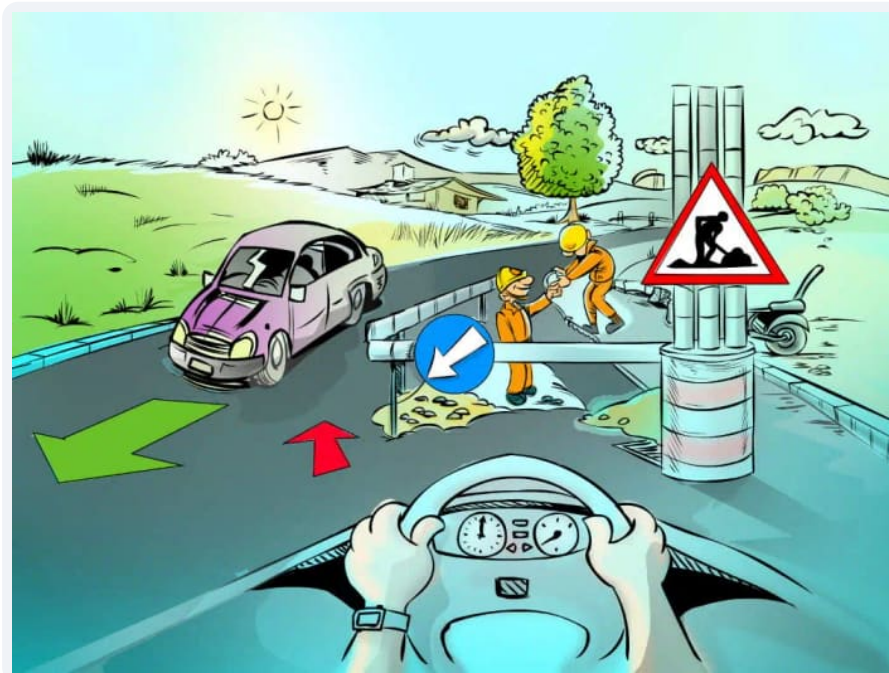
THEMA 12 / 20

Kreuzen

Grundregel

Es ist rechts zu kreuzen. Gegenüber allen Strassenbenützern ist ausreichender Abstand zu wahren.

Der Fahrzeugführer hat dem Gegenverkehr den Vortritt zu lassen, wenn das Kreuzen durch ein Hindernis auf seiner Fahrbahnhälfte erschwert wird.



Kreuzen auf schmaler Strasse – Fahrbahnhälfte einhalten

Es ist rechts zu kreuzen – ausreichend Abstand zum Gegenverkehr wahren

Schmale Strassen

Ist auf schmaler Strasse das Kreuzen nicht möglich, so haben:

- Anhängerzüge Vortritt vor anderen Fahrzeugen
- Schwere Motorfahrzeuge Vortritt vor leichten
- Gesellschaftswagen Vortritt vor Lastwagen

Unter gleichartigen Fahrzeugen muss jenes zurückfahren, das sich näher bei einer Ausweichstelle befindet.

Das Signal «Dem Gegenverkehr Vortritt lassen» verpflichtet den in Richtung des roten Pfeils fahrenden Führer, dem Gegenverkehr den Vortritt zu lassen. Am anderen Ende steht das Signal «Vortritt vor dem Gegenverkehr».

Bergstrassen

Können auf steilen Strassen gleichartige Fahrzeuge nicht kreuzen, muss das abwärtsfahrende zurückfahren – ausser das andere befinde sich nahe bei einer Ausweichstelle.

Fahrzeugführer müssen beim Kreuzen von Raupenfahrzeugen einen seitlichen Abstand von mindestens 1 m einhalten.



Parkieren

Blaue Zone

In der blauen Zone darf maximal 1 Stunde geparkt werden. Das Fahrzeug muss mit einer Parkscheibe (Parkuhr) ausgestattet sein, auf der die Ankunftszeit auf die nächste halbe Stunde aufgerundet eingestellt wird.

Das Umstellen der Parkscheibe, um länger als 1 Stunde in der blauen Zone zu bleiben, ist verboten. Nach Ablauf der Parkzeit muss das Fahrzeug weggefahren werden und darf nicht sofort wieder abgestellt werden.

Parkfelder und Parkuhren

Auf markierten Parkfeldern muss das Fahrzeug innerhalb der Markierungen abgestellt werden. Das Fahrzeug darf die Markierung nicht überragen und muss korrekt ausgerichtet sein, sofern eine Richtung vorgeschrieben ist.

Bei Parkuhren oder Parkticketsystemen ist die bezahlte Zeit einzuhalten. Das Ticket muss sichtbar im Fahrzeug angebracht werden. Überzieht man die Parkzeit, riskiert man eine Ordnungsbusse.

Wo Parkieren verboten ist

Das Parkieren ist an folgenden Stellen verboten:

- Vor Garagenein- und -ausfahrten (auch wenn es die eigene Garage ist)
- Auf Fussgängerstreifen und in einem Abstand von 5 Metern davor
- An Kreuzungen und Einmündungen (innerhalb von 5 Metern)
- Vor Feuerwehr- und Rettungszufahrten sowie Hydranten
- Auf Haltestellen von Bussen, Strassenbahnen und Taxis
- Doppelt parkieren (neben einem bereits parkierten Fahrzeug)
- Wo durch Parkieren die Sicht für andere Verkehrsteilnehmer eingeschränkt wird

Parkieren auf dem Trottoir

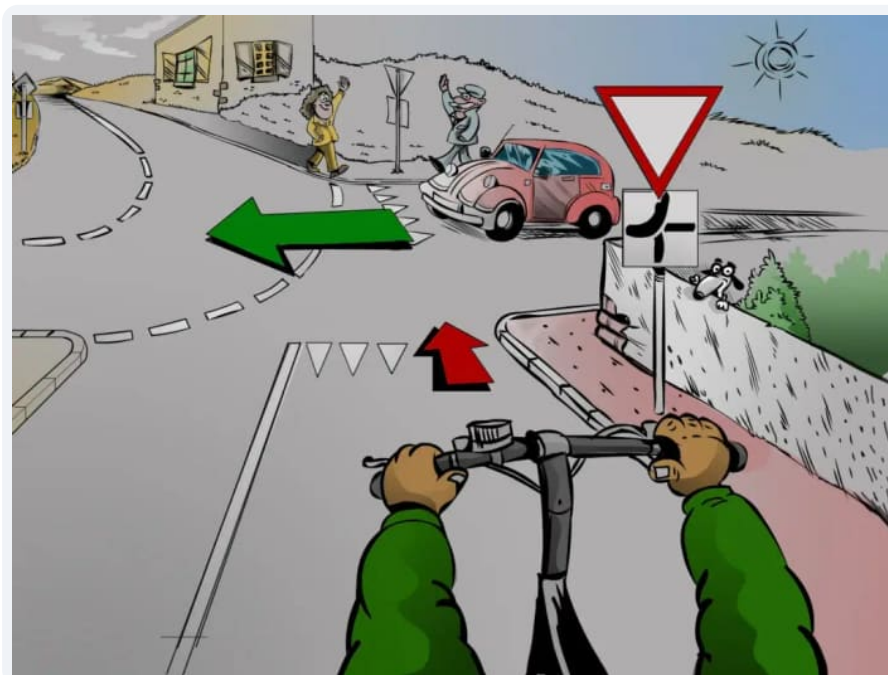
Das Parkieren auf dem Trottoir (Gehweg) ist in der Schweiz grundsätzlich verboten, sofern es nicht ausdrücklich durch Signale oder Markierungen erlaubt ist. Fahrzeuge dürfen die Gehfläche für Fussgänger nicht blockieren oder einengen.

Rechtsvortritt

Grundregel Rechtsvortritt

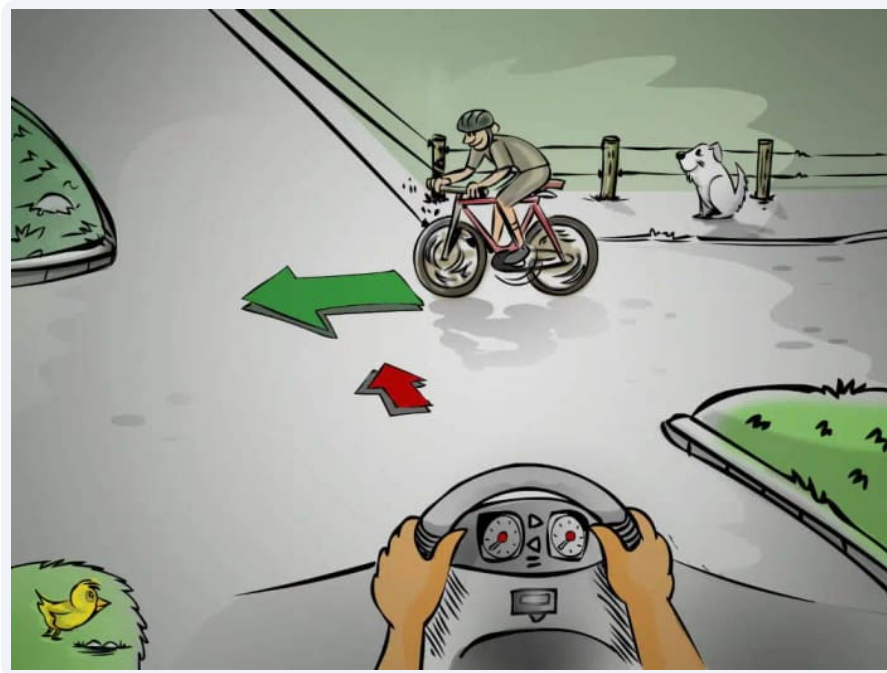
Auf Strassenverzweigungen hat das von rechts kommende Fahrzeug den Vortritt. Diese Regel gilt auf allen Kreuzungen ohne andere Regelung.

Unter Nebenstrassen gilt Rechtsvortritt. Auf Hauptstrassen gilt der Vortritt aufgrund der Hauptstrassen-Signalisation.



Rechtsvortritt an Einmündungen – Fahrzeug von rechts hat Vortritt

Rechtsvortritt: Das von rechts kommende Fahrzeug hat Vortritt



Rechtsvortritt Schweiz – Beispiel Kreuzung

Auf Nebenstrassen ohne Signalisation gilt der Rechtsvortritt

Ausnahmen vom Rechtsvortritt

Der Rechtsvortritt ist aufgehoben bei:

- Signalisierten Hauptstrassen (das Signal «Hauptstrasse» hebt den Rechtsvortritt auf)
- Signalen «Stop» oder «Kein Vortritt»
- Verkehrsregelung durch Lichtsignale oder Polizei

Einfahrten und Zufahrten

Wer aus Fabrik-, Hof- oder Garageausfahrten, aus Feldwegen, Radwegen, Parkplätzen, Tankstellen und dergleichen oder über ein Trottoir auf eine Haupt- oder Nebenstrasse fährt, muss den Benützern dieser Strassen den Vortritt gewähren – unabhängig vom Rechtsvortritt.

Ist die Stelle unübersichtlich, muss der Fahrzeugführer anhalten; wenn nötig, muss er eine Hilfsperson beiziehen.

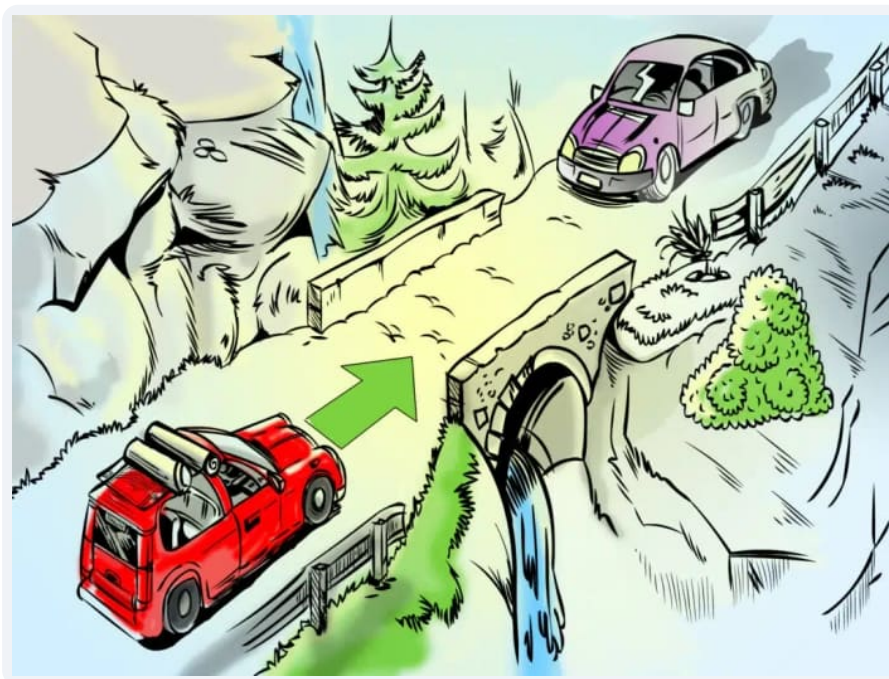
Steile Strassen & Bergstrassen

Grundregel auf Bergstrassen

Auf steilen Strassen und Bergstrassen gelten besondere Regeln, weil das Kreuzen und Überholen oft nur an bestimmten Stellen möglich ist. Grundsätzlich hat das bergwärts fahrende Fahrzeug Vortritt gegenüber dem talwärts fahrenden – denn das talwärts fahrende Fahrzeug kann leichter anhalten und rückwärtsfahren.

Wenn das bergwärts fahrende Fahrzeug eine Ausweichstelle in der Nähe hat und das talwärts fahrende nicht, weicht das bergwärts fahrende zurück. Es gilt der Grundsatz: Wer die nächste Ausweichstelle auf seiner Seite hat, muss zurückweichen.

Schwere Fahrzeuge haben Vortritt gegenüber leichteren – ein Lastwagen hat also Vortritt vor einem Personenwagen, da er schwieriger zu manövrieren ist.



Ausweichen auf der Bergstrasse

Kreuzen auf engen Bergstrassen: Wer zur nächsten Ausweichstelle näher ist, weicht zurück.

Bergpoststrasse

Auf Strassen, die mit dem Signal «Bergpoststrasse» (Nr. 405) gekennzeichnet sind, haben Postautos Vortritt gegenüber allen anderen Fahrzeugen – sowohl bergwärts als auch talwärts. Das Hupsignal des Postautos ist zu beachten und es muss rechtzeitig eine Ausweichstelle gesucht werden.

Das Postauto gibt sein Kommen durch Hornsignale bekannt. Andere Fahrzeuge müssen dem Postauto den Weg freimachen und dürfen nicht überholt werden, solange kein ausreichender Platz vorhanden ist.

Strassenbahn

Grundregel

Der Strassenbahn ist das Geleise freizugeben und der Vortritt zu lassen. Wenn keine Strassenbahn herannaht, dürfen Linksabbieger zum Einspuren deren Fahrraum benützen.

Fahrzeuge dürfen nicht auf dem Strassenbahngleise und nicht näher als 1,50 m neben der nächsten Schiene halten. Beim Warten hinter der stillstehenden Strassenbahn ist ein Abstand von wenigstens 2 m frei zu lassen.



Strassenbahn Haltestelle – ausgestiegene Fahrgäste haben Vortritt

Bei Haltestellen ohne Schutzinsel müssen Fahrzeuge halten, bis Fahrgäste die Fahrbahn geräumt haben

Haltestellen

Näher als 10 m vor und nach Haltestelltafeln ist das Halten nur erlaubt zum Ein- und Aussteigenlassen von Personen. Bei Haltestellen ist jegliches Halten auf dem angrenzenden Trottoir untersagt.

Müssen bei Haltestellen ohne Schutzinsel die Fahrgäste auf die Verkehrsseite aussteigen, haben die Fahrzeuge zu halten, bis die Fahrgäste die Fahrbahn freigegeben haben.

Überholen der Strassenbahn

An fahrenden Strassenbahnen darf rechts vorbeigefahren werden.



Überholen

Grundregel: Links überholen

Es ist links zu überholen.

Richtig überholen – Schritt für Schritt

- Nicht zu nahe auf das vorausfahrende Fahrzeug aufschliessen (bessere Sicht und Beschleunigung)
- Nach vorne beobachten: Ist die Überholstrecke frei? Erlaubt der Gegenverkehr ein gefahrloses Überholen?
- In die Spiegel schauen: Hat von hinten bereits ein anderes Fahrzeug zum Überholen angesetzt?
- Seitenblick, dann Richtungsanzeiger setzen und vorsichtig ausschwenken
- Die Geschwindigkeitsdifferenz soll mindestens 20 km/h betragen
- Nach dem Überholen rechtzeitig wieder einbiegen

Wann ist Überholen verboten?

- In unübersichtlichen Kurven und vor Kuppen
- Auf und unmittelbar vor Bahnübergängen ohne Schranken
- Wenn der Führer die Absicht anzeigt, nach links abzubiegen
- Wenn ein Fahrzeug vor einem Fussgängerstreifen anhält, um Fussgängern Vortritt zu lassen
- Wenn ein anderes Fahrzeug bereits überholt

Überholverbot-Signale

Das Signal «Überholen verboten» untersagt den Führern von Motorfahrzeugen, mehrspurige fahrende Motorfahrzeuge und Strassenbahnen zu überholen.

Das Signal «Überholen für Lastwagen verboten» gilt für Motorwagen über 3,5 t Gesamtgewicht (ausgenommen Gesellschaftswagen).

Trotz Überholverbots dürfen Motorfahrzeuge überholt werden, die nicht schneller als 30 km/h fahren können.

Schulbusse

Die Führer dürfen gekennzeichnete Schulbusse, die halten und Warnblinklichter eingeschaltet haben, nur langsam und besonders vorsichtig überholen; nötigenfalls müssen sie halten.

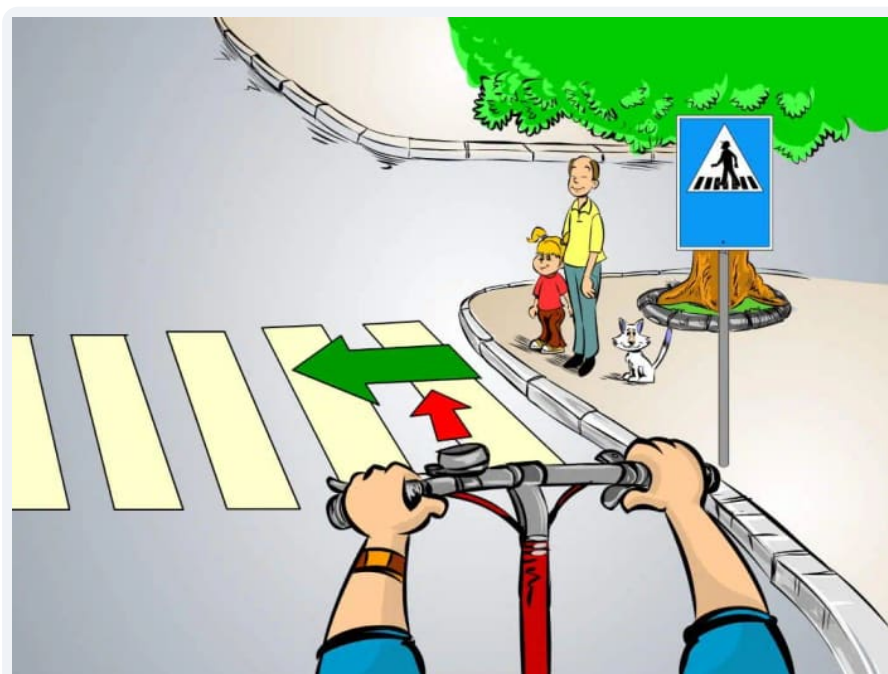
Verhalten gegenüber Fussgängern

Grundregel an Fussgängerstreifen

Beim Annähern an einen Fussgängerstreifen muss der Fahrzeugführer die Geschwindigkeit anpassen und bremsbereit sein. Fussgänger, die den Streifen betreten wollen oder bereits betreten haben, müssen unbedingt durchgelassen werden.

Es ist verboten, einen Fussgänger auf dem Streifen durch Hupen, schnelles Vorbeifahren oder erzwungenes Warten zu behindern. Das Fahrzeug muss nötigenfalls vollständig angehalten werden, bis der Fussgänger den Streifen überquert hat.

Das Überholen anderer Fahrzeuge unmittelbar vor und auf Fussgängerstreifen ist verboten. Auch wenn kein Fussgänger sichtbar ist, muss die Geschwindigkeit reduziert werden.



Verhalten am Fussgängerstreifen

Fussgänger auf dem Streifen haben immer Vortritt – das Fahrzeug muss wenn nötig anhalten.

Besondere Personen

Kinder sind am Strassenverkehr besonders gefährdet, weil sie Geschwindigkeiten und Distanzen schlecht einschätzen können. In der Nähe von Schulen, Spielplätzen und Kindergärten ist besondere Vorsicht geboten – auch ausserhalb von Fussgängerstreifen.

Ältere Menschen und Personen mit Behinderungen benötigen mehr Zeit zum Überqueren der Strasse. Fahrzeuge müssen warten, bis diese Personen die Strasse sicher überquert haben. Das gilt auch, wenn die Ampel bereits grün zeigt.

Blinde Personen geben sich mit weissem Stock oder Blindenhund zu erkennen. Für sie muss stets angehalten werden – unabhängig davon, ob ein Fussgängerstreifen vorhanden ist oder nicht.



Vortritt

Grundregel des Vortritts

Vortrittsregeln bestimmen, wer bei Kreuzungen und Einmündungen zuerst fahren darf. Grundsätzlich gilt: Wer Vortritt hat, darf fahren – wer Vortritt gewähren muss, muss warten und darf andere Fahrzeuge nicht zum Bremsen oder Ausweichen zwingen.

Das Gewähren des Vortritts bedeutet nicht, einfach langsamer zu werden – im Zweifel muss vollständig angehalten werden, bis der Vortrittsberechtigte die Kreuzung passiert hat.

Stoppschild (Nr. 301)

Beim Stoppschild muss das Fahrzeug vor der Haltelinie vollständig zum Stillstand kommen – auch wenn die Sicht frei ist und kein anderes Fahrzeug in Sicht ist. Danach darf eingefahren werden, wenn die Strasse frei ist.

Das Stoppschild hat die schärfste Wirkung aller Vortrittssignale: Es verlangt das vollständige Anhalten, nicht nur das Verlangsamen. Wer ohne Anhalten einfährt, begeht eine schwere Verkehrsregelverletzung.

Kein Vortritt (Nr. 302)

Das Dreieckssignal «Kein Vortritt» verpflichtet zum Vortrittgewähren – aber nicht zum vollständigen Anhalten, sofern die Einfahrt sicher möglich ist. Wenn die Strasse frei ist, darf ohne Anhalten eingefahren werden.

Es muss jedoch angehalten werden, sobald ein berechtigtes Fahrzeug die Kreuzung annähert. Der Wartepflichtige darf das bevorrechtigte Fahrzeug unter keinen Umständen zum Bremsen zwingen.

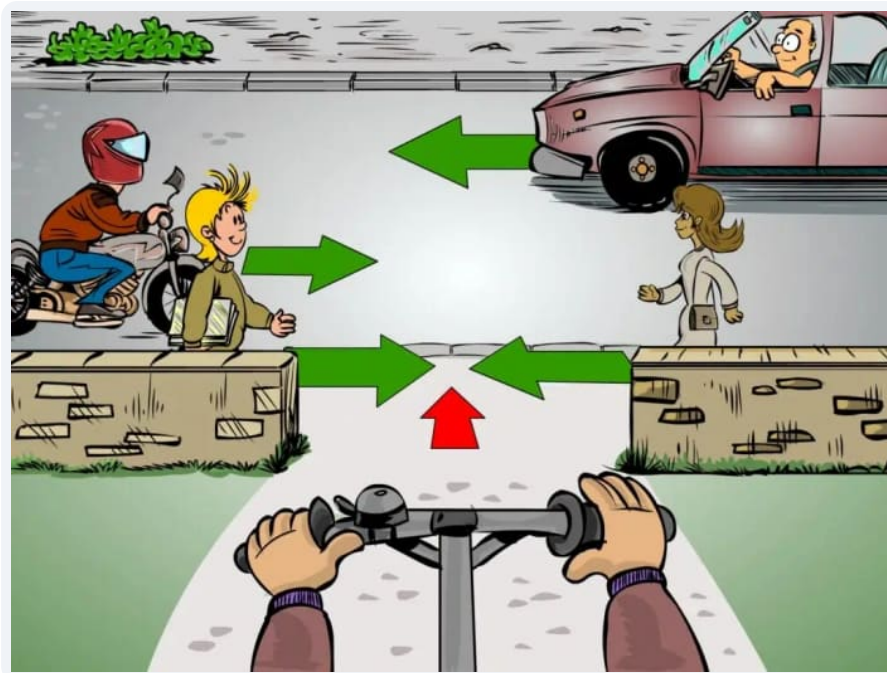
Hauptstrasse (Nr. 303 / 304)

Das Signal «Hauptstrasse» (Nr. 303) zeigt an, dass die eigene Strasse Vortrittsrecht hat. Fahrzeuge auf der Hauptstrasse sind vortrittsberechtigt gegenüber allen Fahrzeugen aus Nebenstrassen.

Das Signal «Ende der Hauptstrasse» (Nr. 304) hebt dieses Vorrecht auf. Ab diesem Punkt gelten wieder die allgemeinen Vortrittsregeln (z. B. Rechtsvortritt). Die Signale werden an jeder Kreuzung der Hauptstrasse wiederholt.

Hofausfahrten und Grundstückzufahrten

Wer aus einer Hofausfahrt, einem Parkplatz, einer Tankstelle oder einem privaten Grundstück auf eine öffentliche Strasse einfahren will, muss allen Fahrzeugen auf der Strasse Vortritt gewähren – auch Fussgängern und Velofahrern auf dem Trottoir oder Radweg.



Vortritt bei Hofausfahrten

Wer aus einer Einfahrt kommt, muss allen Verkehrsteilnehmern auf der Strasse Vortritt gewähren.

Vortritt besonderer Fahrzeuge

Einsatzfahrzeuge (Polizei, Feuerwehr, Sanität) mit eingeschaltetem Blaulicht und Sirene haben absoluten Vortritt – auch gegenüber Fahrzeugen auf der Hauptstrasse und bei Grün an der Ampel. Alle anderen Fahrzeuge müssen sofort und sicher ausweichen.

Strassenbahnen haben in der Regel Vortritt gegenüber dem Strassenverkehr. Schienengebundene Fahrzeuge können nicht ausweichen und müssen deshalb bevorzugt werden.

THEMA 20 / 20

Zustand des Führers

Fahruntfähigkeit

Wer ein Fahrzeug führt, muss fahrtüchtig sein. Fahruntfähigkeit liegt vor, wenn die körperliche oder geistige Verfassung so beeinträchtigt ist, dass eine sichere Fahrzeugführung nicht mehr möglich ist – unabhängig davon, ob Alkohol, Drogen, Medikamente oder Müdigkeit die Ursache sind.

Alkohol am Steuer



Die Grenze für erwiesen beeinträchtigtes Fahren liegt in der Schweiz bei einem Blutalkoholgehalt von 0,5 Promille. Ab diesem Wert gilt man als fahruntüchtig und muss mit strafrechtlichen Konsequenzen rechnen.

Ab 0,2 Promille kann bereits eine Beeinträchtigung nachgewiesen werden, die zu einem Führerausweisentzug führt – auch wenn kein Unfall passiert ist. Für Neulenkende (Führerausweis auf Probe) gilt die Nulltoleranz.

Die Abbaurate von Alkohol beträgt im Durchschnitt 0,1 bis 0,15 Promille pro Stunde. Für den Abbau von 1,0 Promille werden rund 8 Stunden benötigt. Kaffee, Sport oder frische Luft beschleunigen den Abbau nicht.

Medikamente können die Fahrtüchtigkeit ähnlich stark beeinträchtigen wie Alkohol. Wer Medikamente einnimmt, die die Reaktionsfähigkeit oder Wahrnehmung beeinflussen, darf kein Fahrzeug führen – auch wenn die Einnahme ärztlich verordnet wurde.

Übermüdung

Übermüdung ist eine der häufigsten Unfallursachen auf Schweizer Autobahnen. Wer sich schläfrig fühlt oder Sekundenschlaf bemerkt, muss sofort anhalten und ausruhen. Anzeichen sind: schwere Augen, Gähnen, fehlende Konzentration, Abkommen von der Fahrspur. Auch kurze Pausen von 15–20 Minuten Schlaf können die Fahrtüchtigkeit deutlich verbessern.

Glückwunsch – alle 20 Themen abgeschlossen!

Du hast alle Theorietemen durchgearbeitet. Kehre zum Inhaltsverzeichnis zurück, um einzelne Themen zu wiederholen oder dich gezielt auf die Prüfung vorzubereiten.